

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

50 (13.6.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 50

KARLSRUHE, 13. JUNI 1952

VerfNr 402—407

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 402 Abweichung von den Befähigungsvorschriften (BV) bei ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern
403 Einführung weiterer Ausbildungsverfahren

III. Betrieb und Fahrplan

- 404 Änderung der Rufnummern Basa Rottenburg (Neckar)

405 Zählung der Reisenden

IV. Verkehr

- 406 Frachtvorauszahlung für Schaustellerwagen u. dgl.
407 Neudruck der Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 402 Abweichung von den Befähigungsvorschriften (BV) bei ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern
3 A P 10 Pop (ABl. 50. 13. 6. 52.)

— Entspringt Verf GDE vom 29. 5. 1952 — 4.304 Pop —
— Erlaß BVM vom 25. 4. 1952 — E 12.121 Pop 9 —
(auszugsweise) —

Nach dem Beschluß des Bundespersonalausschusses Nr 397/1951 sind für die Zulassung der nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (Regelungsgesetz) bei der Deutschen Bundesbahn unterbringungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes zu Beamtenlaufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Bundesbahndienstes nach § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (s. BGBl I 1951 S 90) auch die Höchstlebensaltersgrenzen aufgehoben worden. In Auswirkung dieses Beschlusses muß die Bestimmung der BV Teil B Nr (1) gelockert werden, nach der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes das 40. Lebensjahr

nicht überschritten haben dürfen. Zu Abweichungen von dieser Vorschrift ist nach den BV Teil A Nr (5) meine Genehmigung erforderlich. Auf Grund des § 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ermächtige ich die Herren Präsidenten der Eisenbahndirektionen, für die vorstehend genannten ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer die obere Lebensaltersgrenze von Fall zu Fall auf 50 Jahre heraufzusetzen. Unterbringungsberechtigt bei der Deutschen Bundesbahn im Sinne des Regelungsgesetzes sind Berufsunteroffiziere mit mindestens 12jähriger Dienstzeit am 8. Mai 1945 nach Maßgabe des § 54 (2) des Regelungsgesetzes und die diesen nach § 55 (1) Nr 2 gleichzubehandelnden unteren Reichsarbeitsdienstführer.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Vorstehende Neuregelung wurde bei Bekanntgabe der Bestimmungen betr. Zulassung von ehemaligen Berufsunteroffizieren zur Laufbahn der Lokomotivführer (ABlVerf 284/1952 Abs 6 Satz 2) bereits berücksichtigt. Dasselbst ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die mit den Befähigungsvorschriften ausgerüsteten Stellen vermerken diese Verfügung bei Teil B Nr (1).

Vor den Schranken des Gerichts!

Im April 1952 fällte ein Schöffengericht gegen 2 Eisenbahnbedienstete unseres Bezirks folgendes Urteil:

Ein Weichenwärter wurde zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100.— DM, ein Eisenbahngelhilfe zu 4 Monaten Gefängnis und 80.— DM Geldstrafe verurteilt.

Was lag vor?

Der Weichenwärter versah den Dienst als Ablöser bei der Gepäckabfertigung seines Bahnhofs. Teilweise war er mit der Führung der Gepäckabfertigungskasse beauftragt. Dabei entnahm er mehrmals kleinere Geldbeträge.

Der Eisenbahngelhilfe nahm außerhalb seiner Dienststunden und während des Dienstes am Gepäckschalter viermal kleinere Geldbeträge aus der Kasse.

Die Bediensteten haben sich dadurch des Diebstahls, der Amtsunterschlagung, Untreue und eines gewinnsüchtigen Verwahrungsbruchs schuldig gemacht.

Der Eisenbahngelhilfe wurde fristlos aus dem Eisenbahndienst entlassen. Gegen den Weichenwärter ist das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstenthebung eingeleitet worden.

Eisenbahner — besonders Kassen- und Abfertigungsbeamte — setzt Eure Existenz nicht aufs Spiel! Denkt daran, daß derartige unüberlegte Handlungen das berufliche Fortkommen und Eure Familien ernsthaft gefährden.

Arbeitet daher pflichtgetreu und wendet Euch in Notfällen an den Dienststellenvorsteher oder Betriebsrat! Vergreift Euch nicht an Geldern der DB! Ihr schaufelt sonst Euer eigenes Grab.

Bp-Bp 5 Bpxr

403 Einführung weiterer Ausbildungsverfahren
4 P 62 Paau (ABl 50. 13. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf 245/1951
Außer den mit obiger ABIVerf unter a)—h) bekanntgegebenen sind inzwischen folgende weitere Ausbildungsverfahren eingeführt worden:

- i) Weichenwärter
- k) Blockwärter
- l) Schrankenwärter
- m) Rottenführer
- n) Zugführer
- o) Signalwerkführer
- p) Wagenmeister.

Die Druckstücke vorstehend genannter Ausbildungsverfahren sind den im Verteilungsplan genannten Stellen unaufgefordert zugegangen.

Wir weisen darauf hin, daß die Dienstanfänger der Laufbahnen, für die bereits Ausbildungsverfahren erschienen sind, vom Zeitpunkt der Einführung an nur noch nach diesen Verfahren ausgebildet werden dürfen.

Wir machen es den an der Ausbildung beteiligten Stellen zur Pflicht, die für die einzelnen Verfahren geltenden Ausbildungsrichtlinien genau zu beachten.

III. Betrieb und Fahrplan

404 Änderung der Rufnummern Basa Rottenburg (Neckar)
40 Sf 25 Sftfs (ABl 50. 13. 6. 52.)

Im Bahnhof Rottenburg (Neckar) wird am 17. Juni 1952, mittags 12 Uhr, eine neue Kleinbasa in Betrieb genommen.

Die neuen Rufnummern sind im Berichtigungsblatt Nr 3 zum Sprechstellenverzeichnis Teil II veröffentlicht.

405 Zählung der Reisenden
33 Bfp 3 Bfp (ABl 50. 13. 6. 52.)

Alle Bahnhöfe, auf denen Schnell-, Eil- und S-Züge halten, stellen vom 1. bis 14. Juli und vom 19. August bis 1. September 1952 fest, wieviele Personen bei diesen Zügen ein- und aussteigen. Ausgenommen hiervon sind die Bahnhöfe Kehl, Offenburg, Freiburg, Basel Bad Bf, Villingen (Schw), Waldshut, Donaueschingen, Schaffhausen, Singen (Htw), Radolfzell, Friedrichshafen, Lindau, Aulendorf, Tuttlingen, Reutlingen Hbf, Tübingen Hbf, Rottweil, Horb.

Für die Aufzeichnungen, auf deren Richtigkeit besonderer Wert gelegt wird, sind Vordrucke nach folgendem Muster zu verwenden:

Bahnhof

Übersicht

über den Zu- und Abgang bei den Schnell-, Eil- und S-Zügen in der Zeit

von bis

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951) (ABl 50. 13. 6. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 7-Rate — F 8 — „Betriebswirtschaftsordnung, Abrechnungsverkehr“ beim Finanzbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	— im allgemeinen Buchungs- und Wirtschaftswesen	25.6.1952	Bewerber sollen möglichst Kenntnisse sowie in der Bilanzkunde besitzen.
Nichttechnische A 6-Rate — B 25 — „Betriebliche Durchleuchtung von Bahnhöfen“ beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	— im Betriebsdienst von Verschiebebahnhöfen oder anderen großen Anlagen nachweisen und außerdem in der Lage sein, betriebliche Vorgänge auf mathematischer Grundlage zu erfassen.	25.6.1952	Bewerber müssen praktische Erfahrung
Ladeschaffnerposten beim Bf Emmendingen — 3 H P 46 —	sofort	—	28.6.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Tag	Zug Nr.		Zug Nr.		Zug Nr.		Bemerkungen
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	

Außergewöhnlicher Verkehr (Gesellschaftsfahrten, Kindertransporte usw) ist besonders zu erläutern. Nachprüfung der Aufzeichnungen bleibt vorbehalten. Die Übersichten sind bis 18. Juli und 5. September 1951 an das Betriebsbüro der ED Karlsruhe (Bfp 3) vorzulegen.

Die Amtsvorstände und Betriebskontrolleure wollen bei ihren Dienstreisen an den Zähltagen auf den Schnell- und Eilzugsbahnhöfen den Verkehr jeweils zuverlässig feststellen und das Ergebnis ihrer Beobachtungen mit kurzer Notiz an Bfp 3 der ED K übermitteln.

IV. Verkehr

406 Frachtvorauszahlung für Schaustellerwagen u. dgl.
7 V 3 Vga (ABl 50. 13. 6. 52.)

Der Schausteller und Besitzer des Bavaria-Riesenrades, Karl Martin, Nürnberg, Wodanstraße 51, schuldet nach Mitteilung der ED Nürnberg der DB seit 2 Jahren für die Beförderung seines Schaustellergutes einen Frachtbetrag von ca. 1400 DM. Das Vermögen des Schaustellers ist restlos an andere Gläubiger verpfändet. Nach Sachlage ist Martin nicht nur zahlungsunfähig, sondern auch vertrauensunwürdig, da er versucht, Stundung zu erlangen, obwohl er weiß, daß er für die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht aufkommen kann oder will. Er gibt seine Schaustellerwagen mit Frachtüberweisung auf und versucht, am Bestimmungsbahnhof Frachtstundung unter Hinweis auf den schlechten Geschäftsgang zu erwirken. Diesem Ansinnen ist unter keinen Umständen zu entsprechen; es ist grundsätzlich Frachtvorauszahlung gemäß E-Vbl 166/12/51 zu verlangen.

407 Neudruck der Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs
7 Wg 8 Vwvk (ABl 50. 13. 6. 52.)

Mit Gültigkeit vom 15. 5. 1952 sind die Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs im Neudruck erschienen. Sie wurden den beteiligten Dienststellen inzwischen zugeleitet. Im Einführungsblatt, das den Vorläufigen Richtlinien beiliegt, wird auf die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien vom 1. 2. 1951 besonders hingewiesen. Die in Frage kommenden Bediensteten haben sich eingehend mit den Änderungen vertraut zu machen. Diejenigen Dienststellen, die die Vorläufigen Richtlinien nicht erhalten haben, müssen sich erforderlichenfalls an die nächsten mit Richtlinien ausgerüsteten Dienststellen (Bfe 1. und 2. Klasse und selbständigen Ga) wenden.